

Offizielles Organ
der Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
www.ingbw.de

Herausgeber:

Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Präsident
Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann

Interview

Landwirtschaftsminister Peter Hauk

"Ingenieure haben Schlüsselrolle in der Holzbauplanung"

Die neue Bildungsoffensive von Ingenieur- und Architektenkammer "Auf Holz gebaut" soll die fachlichen Kompetenzen der Planer beim Holzbau stärken. Im Interview erklärt Landwirtschaftsminister Peter Hauk, welche Rolle der Holzbau bei der Klimawende spielt und welche Aufgabe den Ingenieuren dabei zukommt.



Foto: KD Busch

Warum spielen Ingenieure Ihrer Einschätzung nach bei der Holz- bau-Offensive eine wichtige Rolle?

Vorab möchte ich noch einmal das Ziel der Holzbau-Offensive BW in Erinnerung rufen: Wir möchten Baden-Württemberg zum Trendsetter einer klimabewussten Baukultur ent-

wickeln und sind auf einem guten Weg dahin. Nur durch eine deutliche Reduktion des CO₂-Footprint beim Bauen und einer massiven Erhöhung der Einspeicherung von Kohlenstoff in Bauten schaffen wir die Klimawende. Das bedeutet auch: eine Transformation des gesamten Bausektors steht an.

Editorial

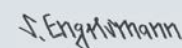
Liebe Kolleginnen und Kollegen,



2020 war ein besonders herausforderndes Jahr für uns alle. Scheinbar aus heiterem Himmel kam die Pandemie Covid-19 über uns und hat vieles verändert. Wir mussten und müssen unser gesellschaftliches Leben einschränken und unsere Arbeitsweise kurzfristig in erheblichem Umfang verändern. Die Pandemie ist eine medizinische und ökonomische Bedrohung für uns alle, ihre Folgen für die Bauwirtschaft sind noch nicht absehbar. Bei allen Schwierigkeiten und Problemen gilt es aber immer auch, die Chancen zu erkennen.

Die Pandemie hat unsere Arbeitswelt von einem Tag auf den anderen nachhaltig verändert und unseren Weg in eine digitale Zukunft beschleunigt. So haben wir in der Kammer neue digitale Kommunikationsformate für Meetings, Veranstaltungen und Workshops mit Erfolg eingesetzt. Die Interessen der Ingenieure in der Corona-Krise gegenüber der Politik zu formulieren und ihnen bei den oft komplizierten und unübersichtlichen Verordnungen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, stand für uns in den letzten Monaten an erster Stelle. Die meisten Ingenieurbüros sind durch große eigene Anstrengungen und durch die Unterstützung der Politik bislang verhältnismäßig gut durch die Krise gekommen. Wir werden uns auch im kommenden Jahr dafür engagieren, dass unsere Mitglieder die Folgen der Pandemie gut bewältigen und im besten Falle gestärkt aus der Krise hervorgehen.

Ich wünsche Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und viel Erfolg und vor allem gute Gesundheit für das neue Jahr.



Mit freundlichem Gruß
Stephan Engelsmann, Präsident

Baden-Württemberg ist traditionell ein zukunftsorientiertes Land, das mit Innovationen und Know-How vorangeht. Mit dem Holzbau haben wir einen wichtigen Baustein einer kreislauforientierten Wirtschaft vor der Haustür sitzen. Die Ingenieure haben eine Schlüsselrolle in der Holzbauplanung. Denn die Umsetzung erfolgreicher Holzbauprojekte, vor allem in größeren Dimensionen, ist Teamarbeit. Das Material Holz gibt uns eine bestimmte Planungskultur vor, wir müssen im Holzbau sehr früh die Bauteile zu Ende denken. Die Entwürfe der Architekten sollten daher entsprechend in einem frühen Stadium mit Tragwerksplaner und Holzbauer abgestimmt werden. Im Holzbau können Tragwerksplaner auch gestalterisch beeinflussen und durch innovative Konstruktionsdetails zu einem erheblichen Mehrwert und hoher Wirtschaftlichkeit der Projekte führen. Ein wunderbares Beispiel dafür ist die durch mein Ministerium geförderte Produktionshalle der Firma SWG in Waldenburg. Das Tragwerk besteht aus einem Buchenfurnierschichtholz-Stabwerk mit herausragend entwickelten Knotenpunkten und Verbindungen. Hier wurde mit viel Enthusiasmus und Ingenieursgeist an die Planung gegangen, neu gedacht, und so entstand eine beeindruckende Produktionshalle für Holzschrauben. Ein Maßstab in Mitteleuropa. Besonders beeindruckend fand ich dabei, wie die Tragwerksplaner die Eigenschaften des Materials Holz interpretiert haben und dadurch optimal einsetzen konnten.

Die Kooperation mit der INGBW hat zum Ziel, das Fachwissen der Ingenieure beim Bauen mit Holz zu vertiefen. Wo sehen Sie im Moment die größten Schwierigkeiten beim Umgang mit Holz im Bereich der Planung?

Aus meiner Wahrnehmung, und das bekommen wir auch von den Fachplanern zurückgespiegelt, ist aktuell die größte Schwierigkeit der Wissensstand um die heutigen Möglichkeiten des Holzbaus. Der Holzbau hat in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte vorzuweisen, was sich in unserer 2017 novellierten Landesbauordnung auch widerspiegelt. Das reicht von der Standardisierung der

Materialien über neue Produktentwicklungen wie Brettspertholz und Buchenfurnierschichtholz bis hin zu leistungsfähigeren Verbindungsmitteln. Durch das fehlende Wissen wird der Holzbau oftmals im Vorhinein ausgeschlossen, obwohl dieser mittlerweile auch wirtschaftlich konkurrenzfähig ist und in vielen Bereichen sogar erhebliche Vorteile aufweist. Die oft ins Feld geführten, vermeintlich höheren Baukosten entstehen meist dann, wenn der Holzbau nicht verstanden wird oder ein geplanter Massivbau in einer späten Planungsphase zu einem Holzbau umgeplant wird. Und wir können uns ein Bauen mit überwiegend endlichen, energieaufwändigen Baustoffen einfach nicht mehr leisten. Holz ist da der Ausweg, unsere große Chance. Zusammengefasst haben die Ingenieure einen erheblichen Einfluss auf den Erfolg des Holzbaus und ihr Know-How entscheidet über die strukturelle Qualität der Bauten.

Welche Potenziale sehen Sie beim Holzbau im Bereich der Nachverdichtung, die auf Grund des Wohnraum Mangels immer wichtiger wird? Und welche Aufgabe kommt hier den Ingenieuren zu?

Ein wesentlicher Treiber auf dem Weg hin zur Holzbau-Offensive Baden-Württembergs war sicherlich die Entwicklung auf dem Immobilien-, Wohn- und Mietmarkt. Wir haben einen stetigen Zuzug in unsere Wirtschaftshotspots wie z.B. Stuttgart. Das führt zu erhöhten Preisen und einer angespannten Marktsituation. Ich denke, die Potentiale des Holzbaus sind im Bereich der Nachverdichtung offensichtlich. Mit Holz kann einfach, hochwertig und sofort bezugsfertig nachverdichtet werden. Einen großen Vorteil sehe ich vor allem in urbanen Kontexten darin, dass Holzbaumaßnahmen sehr geräuscharm, schnell, präzise durch hohe Vorfertigung und ohne große Beeinträchtigung der Verkehrsinfrastruktur durchgeführt werden können. Nur mit durchdachten und intelligenten Konzepten können wir es schaffen, die Situation zu entspannen und lebenswerte zukunftsfähige Ortszentren weiterzuentwickeln. Grundlage solcher Maßnahmen sind natürlich die Daten und Planungen der

Ingenieure. Sie legen durch Ihre Bemessungen die Basis für Größe, Konstruktion und Ertüchtigung vor und bestimmen damit die Spielregeln. Mit Kreativität und Verantwortung Lösungen zu erarbeiten, die unsere Umwelt gestalten, halte ich für eine große Aufgabe und hege höchsten Respekt dafür.

Welche Rolle spielt die Digitalisierung im Holzbau, insbesondere für die Planung?

Kein anderer Sektor passt so gut zur digitalisierten Planung wie der Holzbau. Durch die Materialeigenschaften des Holzes, die durch das Baumwachstum festgelegt werden, wird im Wesentlichen die Planungskultur bestimmt. Sprich, in der Weiterverarbeitung werden stab- und plattenförmige Produkte hergestellt, diese Produkte bilden dann die Basis der Bauplanung und geben den Rahmen vor. In der Vergangenheit haben Zimmerleute die Bauteile dann vorgerichtet und abgebunden, also die Planung bereits zu einem frühen Punkt zu Ende gedacht, wie in der digitalen Planung. Da entstand ein Zwilling des Gebäudes im Kopf der Planer und Zimmerer. Heute geht es darum, diese Ansätze in der frühen Phase bereits in die digitale Planung zu übertragen. Die Denksätze sind im Holzbau also schon vorhanden und oftmals sind die digitalen Produktionstechniken schon weit etabliert. Aufgrund der offensichtlichen Verbindungen haben wir zur Digitalisierung im Holzbau bereits zwei BarCamps ausgerichtet, in denen wir uns dem Thema intensiv gewidmet haben. Dabei ist mir besonders hängen geblieben, dass es aktuell insbesondere an den Schnittstellen hakt und dadurch die eigentlichen Potentiale der digitalisierten Planung nicht umfänglich zum Tragen kommen.

Welches Potenzial bietet der Baustoff Holz für die Zukunft – auch verglichen mit anderen Materialien?

Für mich ist Holz der Baustoff des 21. Jahrhundert. Wir arbeiten aktuell daran unsere Wirtschaft nachhaltiger und ökologischer aufzustellen. Da spielen die Ansätze der Bioökonomie sowie die Kreislaufwirtschaft eine erhebliche Rolle. Holz ist dafür perfekt

geeignet. Es ist regional verfügbar und speichert Kohlenstoff, der während des Baumwachstums der Atmosphäre entzogen wird. Zudem wird der Wald als Rohstoffquelle nachhaltig bewirtschaftet, die endlichen Baustoffe werden im Gegensatz dazu allesamt abgebaut. Wir haben die letzten Jahrzehnte deutlich weniger Holz eingeschlagen als nachgewachsen ist und damit einen gewichtigen Vorrat aufgebaut. Jüngste Hochrechnungen zeigen zudem, dass wir über die kommenden Jahrzehnte genügend Holz zur Verfügung haben, um den Holzbau weiter umfangreich zu versorgen. Des Weiteren ist der Energieeinsatz, um aus Rohholz Bauprodukte herzustellen, sehr überschaubar und ressourceneffizient. Mir ist aber auch klar, dass nicht jedes Material für jeden Einsatzzweck gleich gut geeignet ist. Ich denke daher, dass für viele Aufgaben intelligente Holz-Hybridlösungen eine gute Alternative sind. Wir haben mittlerweile sehr gute Referenzen in Baden-Württemberg, die zeigen was das Material leisten kann und die Entwicklung geht ebenfalls stetig weiter. Ein Beispiel dafür ist das Buggi 52 in Freiburg, das ebenfalls durch das Holz Innovativ Programm des Landes gefördert wurde. Dort entsteht ein achtgeschossiges Gebäude in Holzrahmenbauweise mit hölzernem Treppenhause, hölzernem Aufzugschacht und Holzfassade. Das ist im Rahmen

unserer Landesbauordnung unter Beachtung der Schutzzwecke möglich, und ich freue mich, dass unser Land hier eine Vorreiterrolle einnimmt.

Was versprechen Sie sich von der Kooperation mit der INGBW?

Die Ingenieurkammer ist natürlich ein wichtiger Kooperationspartner für uns. Sie ist unsere Schnittstelle zu den Machern und Kreativen im Land. Wir brauchen gut ausgebildete Fachkräfte und Experten, die die Bauaufgaben in die Tat umsetzen. Unsere Landesregierung verfolgt mit großer Aufmerksamkeit, was sich im Rahmen der Holzbau-Offensive entwickelt. Ich verspreche mir, dass sich dieser Auftrag, auch zur Verwirklichung unserer Klimaziele eine bessere und nachhaltigere Baukultur zu gestalten, an Ihre Mitglieder überträgt und wir mit Ihnen allen gemeinsam an einer lebenswerten Zukunft arbeiten. Fachlich würde ich mir wünschen, dass Ihre Mitglieder die Besonderheiten des Holzbaus noch stärker in die gebaute Praxis tragen und wir unsere Spitzenposition als Holzbau-Land Nr. 1 weiter entwickeln zu einer europäischen Spitzenstellung.

Mehr Infos zur Holzbau-Offensive unter:

→ www.holzbauoffensivebw.de



Beispielhaftes Ingenieurbauwerk aus Holz: die ‚Stuttgarter Holzbrücke‘ in Weinstadt-Birkelspitze nach dem Einhub im April 2019 (Tragwerksplanung: Knippers Helbig)

INGBW kritisiert Dienstleistungsangebote von Kommunen

Es gibt immer wieder Klagen von Vertretern der Kommunalpolitik, dass Städte und Kommunen als Anbieter von Dienstleistungen in den Markt drängen und mit den ansässigen Ingenieurbüros in Konkurrenz treten.

Der INGBW-Präsident Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann äußerte sich dazu: „Es ist keine Aufgabe von Kommunen, Energieberatungen anzubieten. Dies führt zu einer Verzerrung des Wettbewerbs und freiberuflich tätige Ingenieure werden benachteiligt. In ganz Baden-Württemberg gibt es hervorragende Ingenieure vor Ort, die hochqualifiziert für Energieberatung sind.“ Der Konkurrenz durch kommunale Betriebe, die durch Steuergelder subventioniert sind, könnten freiberufliche Ingenieure kaum standhalten. Dies entspräche eindeutig nicht den Grundregeln einer sozialen Marktwirtschaft. Aus diesem Grund forderte er, dass Bund und Land klare Regelungen schaffen, um einen freien Wettbewerb zu gewährleisten.

Kammermitglieder Dr. Alois Kapfer erhält „Deutschen Biodiversitätspreis 2020“

Der von der Heinz Sielmann Stiftung verliehene und mit 10.000 EUR dotierte „Deutsche Biodiversitätspreis 2020“ wurde am vergangenen Donnerstag den beiden Landschaftsökologen Dr. Alois Kapfer aus Tuttlingen (Beratender Ingenieur) und Dr. Herbert Nickel aus Göttingen verliehen. Die Initiatoren und Vorsitzenden des Vereins zur Förderung naturnaher Weidelandschaften Süddeutschlands e.V. mit Sitz in Tuttlingen wurden damit für ihr Engagement zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft geehrt. Beide setzen sich seit Jahrzehnten dafür ein, die naturnahe Beweidung als Schlüsselfaktor für den Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere auch für Insekten, wieder in Politik und Gesellschaft zu verankern.

Mehr Informationen unter:

→ www.sielmann-stiftung.de/artikel/vierter-deutscher-biodiversitaetspreis-verliehen

„Die HOAI-Novelle gibt den Planern Rechtssicherheit, jedoch fehlt eine Angemessenheitsregelung“

Die Novelle der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) kann wie geplant am 1. Januar 2021 in Kraft treten, nachdem der Bundesrat am 6. November den Änderungen zugestimmt hat. Den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf der Verordnung zur Änderung der HOAI billigte der Bundesrat ohne Änderungen.

Die Geschäftsführerin der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Davina Übelacker sagte: „Die geänderte HOAI gibt den Planern Rechtssicherheit, jedoch fehlt eine Angemessenheitsregelung. Diese hätte deutlich gemacht, dass bei Vergaben stärker auf die Qualität statt auf den Preis geachtet werden muss. Angemessene Honorare sind im Sinne der Planer und der Verbraucher unerlässlich.“ Begrüßenswert sei, dass die HOAI auch künftig als verlässlicher Orientierungsrahmen zur Kalkulation von Honoraren für Architekten und Ingenieure diene. In der Begründung der Verordnung sowie in der Ermächtigungsgrundlage, dem ArchLG, finden sich deutliche Hinweise darauf, dass die nach der HOAI ermit-

telten Honorare angemessen sein sollen. Diese fehlten leider in der Verordnung. Damit bei Vergaben nicht verstärkt auf den Preis statt auf die Qualität geachtet werde, wäre eine eindeutige Bezugnahme auch im Wortlaut der Verordnung selbst wünschenswert gewesen. Erfreulich sei jedoch, dass die Fachplanungsleistungen der Anlage 1 Bauphysik, Geotechnik, Ingenieurvermessung sowie Umweltverträglichkeitsstudie künftig den Grundleistungen der HOAI gleichgestellt werden. Diese Leistungen seien integraler Bestandteil des Gesamtplanungsprozesses. Erforderlich und notwendig sei nun, die HOAI grundlegend zu modernisieren und dabei auch die Honorartafeln anzupassen.

Die Anpassung der HOAI ist Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4. Juli 2019, in dem er die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der Honorar- und Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure für mit EU-Recht unvereinbar erklärt hatte. Das Gericht hatte dennoch klargestellt, dass verbindliche Mindestsätze helfen, Billigangebote zu vermeiden, die zu einem Sinken der Qualität führen können. Beanstandet wurde, dass in Deutschland Planungsleistungen auch von Dienstleistern erbracht werden dürfen, die nicht ihre fachliche Eignung nachweisen müssen. Das System der Qualitätssicherung von Planungsleistungen sei daher nicht kohärent.

Freiraum für Freiberg: Machbarkeitsstudie veröffentlicht

In Freiberg am Neckar soll zukünftig eine neuartige Landschaftsbrücke in hybrider Leichtbauweise die Autobahn A81 überspannen. Auf ca. 400 m Länge entsteht auf der Überdeckung neuer Lebensraum zum Wohnen und Arbeiten sowie große öffentliche Grünflächen.

Die angestrebte Innenentwicklung erschließt die bisherige Verkehrserschneise als neues Stadtquartier und schafft erstmals einen Brückenschlag zwischen bisher getrennten Teilgemeinden. Ein von Lärm- und Luftverschmutzung geprägter Einschnitt wird in hochwertige Grün- und Wohnbereiche konvertiert. Als Teil des IBA'27-Netzes könnte das Vorhaben »Freiraum für Freiberg« zukunftsweisende Antworten auf Fragen zu Mobilität, Lärm- und Schadstoffreduzierung, zum Man-

gel an neuem Bauland und zu innovativer Leicht- und Ingenieurbaukunst liefern. IBA'27-Intendant Andreas Hofer dazu: »Die Überdeckung ist ein spannendes, wenn auch sehr ambitioniertes und herausforderndes Ziel, das auch gut die Aufbruchsstimmung in der ganzen Region widerspiegelt.« Das Ingenieurbüro »str.ucture« hat zu dem Projekt eine Ideenskizze entwickelt, auf deren Grundlage die Stadt eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben hat. Sie berücksichtigt außer der techni-

schen und wirtschaftlichen Machbarkeit der Idee ebenso die Weiterentwicklung des Städtebaukonzepts und der Freianlagen in Freiberg. Die Ergebnisse zeigen das Potenzial einer Überdeckung auf und belegen, dass das Vorhaben eines bebauten »hybriden Deckels« vielfältige Chancen für die Weiterentwicklung Freibergs eröffnen würde.

→ www.iba27.de/freiraum-fuer-freiberg

Mehrfachnutzung spart Holz und ist klimafreundlich

Holz und Holzprodukte sollen länger als bisher im Wirtschaftskreislauf genutzt und effizient wiederverwertet werden. Das schont Ressourcen und verstärkt den Klimaschutzeffekt der Holzverwendung. Entsprechende Empfehlungen zur „Etablierung einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft bei der Nutzung von Holz“ legte jetzt die Arbeitsgruppe Material- und Energieeffizienz der Charta für Holz 2.0 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vor

Die Charta-Arbeitsgruppe Material- und Energieeffizienz empfiehlt unter anderem Laub- und Altholz sowie Kalamitätsholz stärker als bislang im Wirtschaftskreislauf zu halten und die Nutzung von innovativen Produkten wie z. B. holzbasierten Kunststoffen stärker zu forcieren. Bereits das Produktdesign müsse als „Design for Reuse and Recycling“ auf Weiter- und Wiederverwertbarkeit nach Ende eines Nutzungszyklus von Bauteilen, Möbeln, Holzprodukten und Verpackungen ausgerichtet werden.

Durch Aufbereitung von Abbruchholz und Sperrmüll könnten im Sinne des „Urban Mining“ verwertbare Holzsortimente generiert oder aus dem Altpapierkreislauf Ausgangsstoffe für weitere Papiererzeugnisse gewonnen werden, heißt es in den Empfehlungen weiter. Industrielle Holzfeuerungsanlagen zur Energieerzeugung seien weiter zu optimieren, so dass auch die in den Anlagen anfallende Asche verwertet werden könne.

Neben dem Ausbau von Aus- und Fortbildung zur zirkulären Wertschöp-

fung im Cluster Forst und Holz sowie der Verbraucherinformation empfiehlt die Arbeitsgruppe unter anderem, die Forschungsaktivitäten zur ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft zu verstärken. Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) hatte bereits am 1. Oktober 2020 einen Förderaufruf des BMEL zur „Recyclinggerechten Verwendung von Holz“ veröffentlicht.

Mehr Informationen finden Sie unter:
→ www.fnr.de/presse

Neues Handbuch Qualitäts-Straßenbau Baden-Württemberg 4.0

Das "Handbuch - Qualitäts-Straßenbau Baden-Württemberg 4.0" (QSBW 4.0) dient als Anleitung für die Vorbereitung, die Ausschreibung, die Vertragsabwicklung, die Bauüberwachung bis hin zur Abrechnung und zum Abschluss von QSBW 4.0 Baumaßnahmen. Im Oktober 2020 erschien die Fortschreibung des Handbuchs.

Mit Erlass vom 24.10.2018 wurde das Handbuch Qualitäts-Straßenbau Baden-Württemberg 4.0 - QSBW 4.0 eingeführt. Mit der Einführung war vorgesehen, im darauffolgenden Jahr eine Evaluation durchzuführen. 2019 fand dazu ein Erfahrungsaustausch, zu dem die Bauleiterinnen und Bauleiter und Bauaufseherinnen und Bauaufseher der betreffenden Baureferate eingeladen waren, statt. Im Rahmen dieses Erfahrungsaustausches wurden die Erfahrungen mit QSBW 4.0 vor der Bauausführung, während der Bauaus-

führung und nach der Bauausführung beleuchtet. Zudem wurden Anregungen für Änderungen im Handbuch abgefragt.

Um auch die Erfahrungen der Auftragnehmer mit einfließen zu lassen, wurden Ende Januar / Anfang Februar 2020 Gespräche mit den Firmen geführt, die in den vergangenen Jahren QSBW 4.0 Baumaßnahmen umgesetzt haben. Die Erfahrungen aus diesen Gesprächen und dem Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen der Baureferate sind in die Überarbeitung

des Handbuchs – QualitätsStraßenbau Baden-Württemberg 4.0 – eingeflossen. Darüber hinaus wurden weitere Hilfestellungen für die Regierungspräsidien wie Leistungsverzeichnisse, Baubeschreibungen und Checklisten für die Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen und der Bauüberwachung ausgearbeitet.

Mehr Informationen finden Sie hier:

→ www.ingbw.de/fileadmin/pdf/ingkamm/Daten/20-SMI-RPen-Einfuehrung-Fortschreibung_QSBW_4.0_Handbuch.pdf

Lüftungsanlagen in Schulbauten

Mit der kalten Jahreszeit richtet sich der Blick auf die Schulen und die Frage, wie das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 in Klassenräumen reduziert werden kann. An Schulen, die nicht über eine Lüftungsanlage verfügen, soll der Luftaustausch durch die Fensterlüftung realisiert werden. Von mobilen Luftreinigungsgeräten als Ersatz für die Lüftung mit Frischluft rät das Umweltbundesamt explizit ab: Die mobilen Geräte sollen lediglich als Ergänzung zum aktiven Lüften eingesetzt werden.

Wegen des geringen Luftvolumens im Verhältnis zur hohen Personenzahl im Klassenraum, so das Umweltbundesamt in einer aktuellen Veröffentlichung, sei die Wahrscheinlichkeit hoch, dass infektiöse Partikel höhere Konzentrationen annehmen: „Da die allermeisten Schulen in Deutschland keine zentralen Lüftungsanlagen haben, ist das Lüften über die Fenster die beste und oft die einzige Möglichkeit, frische Luft ins Klassenzimmer zu bekommen“, erklärt das Umweltbundesamt (UBA).

In der kalten Jahreszeit sollen die Räume laut Empfehlung des UBA alle 20 Minuten für 3 bis 5 Minuten gelüftet werden, im Sommer für 10 bis 20 Minuten. Durch das Lüften werden nicht nur infektiöse Partikel nach außen abgeführt, sondern u.a. auch Feuchtigkeit, Feinstaub und Kohlendioxid (CO₂). Mobile Luftreiniger hingegen, so das Umweltbundesamt, seien in der Regel nicht in der Lage, die Innenraumluft schnell und zuverlässig von Viren zu befreien, insbesondere nicht in dicht

belegten Klassenräumen. Zudem könnten sie weder CO₂ noch Luftfeuchte abführen. Daher seien mobile Luftreinigungsgeräte allenfalls als Ergänzung zum aktiven Lüften geeignet. Und weiter: Können Räume nicht gelüftet werden, sind sie aus Sicht des UBA nicht für den Unterricht geeignet.

In Schulen, die mit einer gesteuerten Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ausgestattet sind, darunter auch in Schulen im Passivhaus-Standard, sei das Ansteckungsrisiko automatisch vermindert, so der Gründer des Passivhaus Instituts Prof. Wolfgang Feist. Durch die vom Passivhaus Institut empfohlenen Frischluftfilter in diesen Lüftungsanlagen werde die Gefahr durch Stäube und Aerosole stark verringert. Zudem Sorge die Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für eine stetige Zufuhr von ausschließlich frischer Außenluft. Gleichzeitig werde die Wärme der Abluft genutzt, um diese frische Luft vorzuwärmen. Unangenehme Zugluft könne dadurch gar nicht erst entstehen. Um das Ansteckungsri-

siko zu reduzieren, müsse in Passivhaus-Schulen lediglich der Luftwechsel der Lüftungsanlage so weit wie möglich erhöht werden. Damit ist dann mindestens der Effekt erreicht, den Schulen ohne Lüftungsanlage durch vermehrtes Fensterlüften inklusive Unterrichtsunterbrechung und Temperaturabfall erzielen“, erläutert Dr. Berthold Kaufmann. Der wissenschaftliche Mitarbeiter des Passivhaus Instituts ist Vater schulpflichtiger Kinder und kennt die Situation an den Schulen. Die nun häufiger angeschafften mobilen Luftreinigungsgeräte, so Kaufmann, wiegen Lehrer, Schüler und Eltern in falscher Sicherheit, da sie allein das Ansteckungsrisiko nicht deutlich reduzierten.

Professor Rainer Pfluger von der Universität Innsbruck arbeitet eng mit dem Passivhaus Institut zusammen. Er sieht ebenso wie das Darmstädter Institut eine Nachrüstung der Schulen mit dezentralen Lüftungsanlagen als sinnvoll an. „Es gibt Lösungen, bei denen die Rohre für die Außenluft und die Fortluft durch einen mit einem Paneel besetzten Fensterflügel geführt werden. Dadurch entfallen zwei Bohrungen durch die Außenwand“, so Pfluger. Unabhängig davon, ob Schulen mit einer Lüftungsanlage ausgestattet sind, über die Fenster lüften und eventuell über einen mobilen Raumluftreiniger verfügen ist laut Passivhaus Institut das Tragen von Masken weiterhin unverzichtbar. Durch die Masken werde die Gefahr reduziert, durch größere Tröpfchen, die hohe Viruslasten enthalten und die andere Personen direkt treffen können, infiziert zu werden.



Foto: Halpoinn / Stock

Allen Klassenräumen muss regelmäßige Frischluft zugeführt werden, um das Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus zu reduzieren. Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, wie sie auch in Passivhaus-Schulen installiert sind, bieten dabei Vorteile für Schüler und Lehrer.

Vollständiger Bericht unter:

→ www.ig-passivhaus.de

EU-Richtlinien: Neue Erdbebennorm für Neubauten maßgebend

Derzeit wird eine neue Erdbebenkarte in die EU-Richtlinien für erdbebensicheres Bauen integriert. Für viele Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg gilt dadurch bald ein höheres Erdbebenrisiko gegenüber der bisherigen Erdbebenkarte.

Welche Veränderungen soll es ab dem Jahr 2022 in der Erdbebenkarte geben?

In den letzten Jahren wurde die Erdbebengefährdung in Deutschland vom Geoforschungsinstitut in Potsdam (GFZ) neu evaluiert. Die bisherige Erdbebenkarte der DIN 4149 gibt den Stand der 1990er Jahre wieder und ist nicht mehr aktuell. Nachdem zuvor in einer europäischen Studie die Erdbebenzonierung in Europa ermittelt worden war und dabei für Deutschland sehr hohe Werte resultierten, wurde es erforderlich, mit einer detaillierteren Untersuchung die Bodenbeschleunigungen für Deutschland aufgrund der zwischenzeitlichen Erkenntnisse festzulegen. Dies mündete in eine Datenbank, in der nun für jeden Ort in Deutschland die anzusetzende Erdbebenbeschleunigung (von Erdbeben ausgelöste Bewegungen, Anm. d. Red.) hinterlegt ist. Dies soll Grundlage des nationalen Anhangs zum Eurocode 8 sein, der künftig anzuwendenden europäischen Erdbebennorm, genauer gesagt der EN 1998-1. Der nationale Anhang DIN EN 1998-1/NA liegt als Entwurf vor. Die Einspruchsfrist ist abgelaufen, die Bearbeitung der Einsprüche läuft. Wann die Norm im Weißdruck erscheinen wird, ist noch unklar. Insofern ist das Datum 2022 nicht fix, sondern geschätzt.

Was bedeutet die neue Erdbebenkarte für bestehende und neue Gebäude?

Es wird keine Erdbebenkarte mehr geben, das neue, vorgesehene Format soll eine internetbasierte Abrufmöglichkeit sein. Auf der Internetseite der GFZ kann unter www-app5.gfz-potsdam.de/d-eghaz16/index.html für jeden Ort in Deutschland die Erdbebenbeschleunigung abgerufen werden. Zu beachten ist, dass es sich

dabei um Antwortbeschleunigungen als Plateauwerte handelt, nicht um Bodenbeschleunigungen, wie bisher in den deutschen Erdbebennormen und auch im EC 8 Hauptdokument. Die neuen Beschleunigungen sind für neue Gebäude maßgebend. Es gibt deutliche Verschiebungen gegenüber der bisherigen Karte: in weiten Gebieten werden größere Beschleunigungen anzusetzen sein, es gibt aber auch Gebiete, wo künftig niedrigere Beanspruchungen resultieren. Das ist schlicht den Erdbebenereignissen der letzten Jahrzehnte und auch den Auswertungsmethoden geschuldet.

Noch unklar ist, wie mit bestehenden Gebäuden umgegangen werden soll. Das muss letztendlich die Bauaufsicht festlegen, die auch die neue Norm einführen muss. Wir erwarten, dass bestehende Gebäude wie bei vorherigen Normanpassungen auch schon im wesentlichen Bestandsschutz genießen werden. Alles andere würde zu großen Schwierigkeiten führen, da viele ältere Gebäude nicht für Erdbeben ausgelegt wurden.

Wie müssen die Gebäude erdbebensicher gemacht werden?

Das ist sehr unterschiedlich. Man benötigt ausreichend horizonallasttragende Bauteile. Sicher wird man anstatt Mauerwerk die eine oder andere Stahlbetonwand benötigen. Es gibt da kein einheitliches Rezept, es hängt von der Bauweise und dem Bauwerksverhalten ab.

Was müssen Tragwerksplaner bzw. Bauingenieure in Zukunft beachten?

Ganz aktuell befinden wir uns in einer Übergangsphase, in der die Tragwerksplaner in eine unangenehme Haftungsfalle geraten können. Da der neue nationale Anhang (NA) noch nicht bauaufsichtlich eingeführt ist, also



Dr.-Ing. Klaus Wittemann

Vizepräsident der Ingenieurkammer Baden-Württemberg (Beratender Ingenieur, Prüflingenieur)

noch nicht in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen enthalten ist, ist bauaufsichtlich noch die DIN 4149 gültig. Da aber schon bekannt ist, dass sich mancherorts deutlich höhere Erdbebenbeanspruchungen ergeben, könnte ein Bauherr argumentieren, dass die neuen Beschleunigungen 'allgemein anerkannte Regeln der Bautechnik' sind. Da der Tragwerksplaner dem Bauherren die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik zum Zeitpunkt der Abnahme schuldet, könnte sich hieraus ein Anspruch ergeben, wenn die Auslegung noch nach der "alten" Erdbebennorm erfolgt ist. Spätestens wenn der NA als Weißdruck vorliegt, wird diese Gefahr nicht mehr zu vernachlässigen sein. Es ist daher dem Tragwerksplaner anzuraten, mit dem Bauherren abzuklären, was er haben will und eine schriftliche Vereinbarung hierüber zu treffen. Wenn der Bauherr an dieser Entscheidung beteiligt wird und aus Kostengründen nur die aktuell baurechtlich erforderliche Ausführung wünscht, sollte er dies auch bestätigen. Denn wenn ein Bauvorhaben heute begonnen wird, kann es zwei, drei Jahre bis zur Abnahme dauern und in der Zwischenzeit liegt mit großer Wahrscheinlichkeit die neue Norm vor.

19. Vergabetag Baden-Württemberg

Thema: "COVID, HOAI –Herausforderungen für Wettbewerbe und Vergaben"

Termin: 29. Januar 2021, Online-Veranstaltung

Schirmherrin: Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, Wirtschaftsministerin von Baden-Württemberg

9.00 Uhr

Begrüßung durch den Moderator

Dipl.-Ing. Andreas Nußbaum, Mitglied des Vorstandes der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Grußwort der Schirmherrin

9.10 Uhr

Aktuelles zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Beigeordneter Norbert Portz,
Deutscher Städte- und Gemeindebund

9.40 Uhr

Vergabe in Zeiten von Corona aus Sicht einer Auftraggeberin

Dipl.-Ing. Monika Fritz,
Architektin, Vermögen und Bau Baden-Württemberg

10.10 Uhr

Dringlichkeitsvergabe

Dr. Corina Jürschik LL.M., Rechtsanwältin und Fachanwältin für Vergaberecht OPPENLÄNDER Rechtsanwälte

10.40 Uhr Pause

10.50 Uhr

Wettbewerbe und Auslobungen aus Sicht der Architektenkammer

Dr.-Ing. Fred Gresens, Vorstandsvorsitzender Mittelbadische Baugenossenschaft und Vorsitzender der Strategiegruppe Vergabe und Wettbewerb der AKBW

11.20 Uhr

Wettbewerbe aus Sicht eines Ingenieurs

Boris Peter, Partner und geschäftsführender Gesellschafter im Ingenieurbüro Knippers Helbig

11.50 Uhr Pause

12.00 Uhr

HOAI 2021 und neues ArchLG

RA Markus Balkow, stellv. Geschäftsführer der Bundesingenieurkammer

12.30 Uhr

HOAI 2021 und Vergaberecht

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Geschäftsführer der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht

13.00 Uhr Schlussworte

Programmänderungen vorbehalten

→ www.vergabetage-bw.de

Zielgruppe: Planer, Architekten und Ingenieure sowie die entsprechenden Personen oder Stellen, Ministerien, Landkreise, Städte, Gemeinden, sonstige Behörden, die mit der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen befasst sind.

Teilnahmegebühr: 40 Euro (inkl. MwSt.), die Teilnehmerzahl ist nicht begrenzt.

Anmeldeschluss: Anmeldungen sind bis 21.01.2021 möglich.

Anmeldung / Teilnahme: Anmeldungen nur online über:
→ www.vergabetage-bw.de/anmeldung

Die Anmeldebestätigung erhalten Sie per E-Mail. Die Teilnahme ist nur mit individuell übersandtem Zugangslink möglich. Die Gebühr können Sie per Überweisung oder über das Sofortzahlungssystem begleichen. Kostenfreie Abmeldungen sind bis zum 21.01.2021 möglich, danach ist das volle Entgelt zu entrichten.

Fortbildungsanerkennung:

Von der AKBW mit 2,5 Fortbildungsstunden, von der INGBW mit 2 Punkten anerkannt.

Seminar-Planer der INGBW

Achtung: Bitte erkundigen Sie sich auf der Kammerwebsite, ob sich Termine auf Grund der aktuellen Situation durch den Covid-19-Virus geändert haben.

Auftaktveranstaltung "Auf Holz bauen" – Die Bildungs-Offensive für Ingenieure und Architekten
14.12.2020, Online

19. Vergabetag Baden-Württemberg
21.01.2021, Stuttgart

14. Fachtagung Baustatik – Baupraxis
09.03.2021, Stuttgart

→ <http://termine.ingbw.de>
→ Herr Freier, freier@ingbw.de,
T 0711 64971-42

Akademie der Ingenieure

Energieeffizienz / Bauphysik

Weiterbildung statt Praxisnachweis: neue Verlängerungsoption für die EEE-Liste
Ab 03.02.2021 als Online-Live-Lehrgang

Nutzen Sie die Möglichkeit den Praxisnachweis in der Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude und Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) generell durch eine Fortbildung zu ersetzen.

Das aktivplus Gebäude – klimaneutral Gebäude planen
11.02.2021 in Ostfildern oder als Live-Übertragung

"Energieeffiziente Gebäudeplanung" - Ausstellung von Energieausweisen für Wohngebäude nach § 21 EnEV
Ab 15.04.2020 in Ostfildern

Nach diesem Basis-Lehrgang sind Sie berechtigt, Energieausweise für Wohngebäude nach § 21 EnEV auszustellen, da Sie bauphysikalische als auch anlagentechnische Anforderungen an eine effiziente Gebäudeplanung erlernt haben.

Bautechnische und wirtschaftliche Schäden durch energetische Sanierungsmaßnahmen
20.04.2021 in Ulm

Konstruktiver Ingenieurbau

Die Homogenbereiche als Ersatz für die Boden- und Felsklassen
21.01.2021 in Ostfildern

Finite Elemente Methoden im Massivbau
04.02.2021 in Ostfildern oder als Live-Übertragung

Brandschutz

Sachverständige/-r abwehrender Brandschutz
ab 05.03.2021 in Ostfildern

Nach dem Lehrgang kennen Sie den Aufbau, die Ausstattung, die Arbeitsweise und die Einsatzgrenzen der Feuerwehren und wissen die angemessene Berücksichtigung des abwehrenden Brandschutzes bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten.

Sachverständigenwesen

Einsatzbereiche und -szenarien von Drohnen im Bau- und Planungswesen
13.01.2021 als Online-Live-Seminar

Sachverständige/-r für Schäden an Gebäuden
Ab 12.03.2021 in Ostfildern

Dieser Lehrgang bereitet sowohl auf die Tätigkeit als Privatgutachter als auch auf eine mögliche öffentliche Bestellung und Vereidigung vor. Sie lernen die Analyse von Schäden an, in und außerhalb von Gebäuden, die Entwicklung von Sanierungskonzepten und die Zusammenfassung in einem Gutachten.

Sicherheit und Gesundheit

Arbeitsschutzverantwortung bei der Planung und Ausführung baulicher Anlagen
Ab 28.01.2021 in Ostfildern

SiGeKo gemäß RAB 30 Anlage C - spezielle Koordinatorenkenntnisse
Ab 23.04.2021 in Ostfildern

Mehr: www.akademie-der-ingenieure.de

NEU: ONLINE-LIVE-SEMINARE
www.akading-online.de

Änderungen vorbehalten
→ Mehr: www.akademie-der-ingenieure.de
→ INGBW-Mitglieder erhalten 25 Prozent Rabatt auf Tagesseminare der AkadIng

Akademie der Hochschule Biberach

Kompaktkurs Gleisbau
25.01.2021

Planen und Bauen im Städtischen Schienenverkehr
01.02.2021

BIM | basics (Online)
02.02.2021

BIM | buildingSMART - Zertifikatsschulung (Online)
16.02.2021

Schnittstellen in der Planung von Schienenverkehrsanlagen
19.04.2021

Basismodul Grundlagen der Energieberatung
03.05.2021

Bauphysikseminar - Wärmebrückenberechnung
20.05.2021

Vertiefungsmodul Energieberatung für Wohngebäude
07.06.2021

→ Mehr: www.akademie-biberach.de
→ INGBW-Mitglieder erhalten 10 Prozent Rabatt auf das Seminarangebot

InformationsZentrum Beton

Zukunftsgerechtes Bauen mit Betonfertigteilen im Wohnungsbau
Online-Live-Seminar, 03. und 09.12.2020

Betonbau im Winter
Online-Live-Seminar, 12. und 19.01.2021

WU-Bauwerke aus Beton - Fugen, Bauphysik und Details
Online-Live-Seminar, 21.01.2021

Beton-Seminare online (2 halbe Tage)
27./28.01.2021
02./04.03.2021
16./17.03.2021

Sichtbeton
Online-Live-Seminar, 04.02.2021

Anmeldungen bitte unter:
→ www.beton.org/aktuell/veranstaltungen/

Richtig mahnen – aber wie?

Der Zugang einer Mahnung ist in vielerlei Hinsicht rechtliche Voraussetzung dafür, dass der Gläubiger bestimmte Ansprüche und Rechte gegenüber seinem Schuldner geltend machen kann. Die Mahnung kommt als rechtliches Instrument in ganz unterschiedlichen Situationen zum Einsatz und ist daher auch im Bürgerlichen Gesetzbuch an einer Vielzahl von Stellen geregelt, vielfach auch unter Verwendung von unterschiedlichen Bezeichnungen.

Während die werkvertraglichen Mängelrechte des Auftraggebers grundsätzlich eine "Aufforderung zur Nacherfüllung mit Fristsetzung" voraussetzen, hat einer außerordentlichen Kündigung wegen vertragswidrigem Verhalten eine Abmahnung vorauszu-gehen. Demgegenüber verlangt der Verzug mit einer Zahlungsverpflichtung im Regelfall den Zugang einer als solchen auch bezeichneten "Mahnung".

Ziel und Zweck ist stets immer derselbe: Dem säumigen Vertragspartner soll sein Fehlverhalten vor Augen geführt und ihm Gelegenheit gegeben werden, zur Vertragstreue zurückzukehren. Allen Formen der Mahnung liegt also eine Warnfunktion inne. Nur wenn der Vertragspartner trotz dieser Warnung nicht wie geschuldet reagiert, sollen ihn die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen und sonstigen Folgen treffen: Erst dann ist der Auftraggeber berechtigt, die mangelhaft erbrachten Leistungen durch einen Dritten in Ordnung bringen zu lassen oder den Vertrag in Gänze zu kündigen. Erst dann ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen auf eine überfällige Forderung zu berechnen und von seinem Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich weiterer Leistungen Gebrauch zu machen.

Zugang der Mahnung beim Schuldner sollte nachweisbar sein

Wie alle Typen der Mahnung auszusehen haben, ist im Gesetz regelmäßig nicht geregelt. Insbesondere wird ihre Form nur in den seltensten Fällen vorgegeben: es genügt grundsätzlich also auch die mündliche Mahnung oder deren Abfassen per

E-Mail. Da die Mahnung für die weiteren Rechte des jeweiligen Gläubigers von grundsätzlicher Bedeutung ist, empfiehlt sich aber stets darauf zu achten, dass ihr Zugang beim Schuldner nachgewiesen werden kann. Von lediglich mündlich ausgesprochenen Mahnungen ist daher stets abzuraten.

Allen Formen der Mahnung ist gemein, dass sie den Empfänger in die Lage versetzen müssen, auf die Mahnung wie geschuldet zu reagieren, auch wenn dies nicht gesondert im Gesetz geregelt ist: Liegt der Mahnung eine finanzielle Verbindlichkeit zugrunde, muss diese bezeichnet werden, etwa durch Hinweis auf die angemahnte Rechnung. Wird ein Mangel gerügt, muss dieser zumindest in seinen Symptomen so beschrieben werden, dass der Auftragnehmer ihn identifizieren und erkennen kann, was von ihm verlangt wird.

Einfache Mahnung genügt grundsätzlich, um Rechtsfolgen auszulösen

Die gerade im Rechnungswesen häufig anzutreffenden Mehrfachmahnungen ("Mahnstufen") sind dagegen in der Regel nicht erforderlich. Die einfache (erste) Mahnung genügt grundsätzlich, um die vom Gläubiger angestrebten Rechtsfolgen auszulösen. Folgemahnungen sind daher nur sinnvoll, wenn sich der Gläubiger hiervon verspricht, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen doch noch nachkommt oder er damit einen Eskalationsprozess verfolgt, an dessen Ende rechtliche Schritte stehen.



Dr. Andreas Digel

Rechtsanwalt
und Fachanwalt
für Bau- und
Architektenrecht

Kontakt:

BRP Renaud und Partner mdB

Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater
Kooperationskanzlei der Ingenieurkammer

Königstraße 28 – Königsbau –
70173 Stuttgart
T +49 711 16445-201
F +49 711 16445-100
→ www.brp.de

Mehr Informationen:

→ www.ingbw.de → **Service**
→ **Rechtsberatung**

Tipp



**Dipl.-Bw. (FH)
Andreas Preißing
MBA**

Vorstand der
Preißing AG und Ver-
anstalter der Nach-
folge-
sprechstunde

Die Nachfolgesprächstunde der INGBW

Die INGBW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose Sprechstunde (45 Minuten) zu verschiedenen Beratungsthemen an. Diese wird von dem auf Ingenieur- und Architekturbüros spezialisierten Unternehmen **Dr.-Ing. Preißing AG** durchgeführt. Mitglieder können hier ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung, Existenzgründung, Personalmanagement, Büroorganisation et cetera an einen erfahrenen Berater richten und konkrete Hinweise für strategische Entscheidungen in ihrem Ingenieurbüro erhalten.

Termine

Bitte bei Herrn Freier anfragen.

Ort: Stuttgart, INGBW-Geschäftsstelle

→ **Ansprechpartner: Gerhard Freier**
→ freier@ingbw.de, T 0711 64971-42
→ www.preissing.de
→ www.ingbw.de → **Service**
→ **Beratungsleistungen**

Bei Wasser von oben droht Ungemach!

HOAI

OLG Celle, 24.06.2020 – 14 U 20/20: Bauüberwachung: Vorsorge zur Verhinderung für erkannte oder erkennbare Gefahren treffen!

Fall: Der Auftraggeber verklagt den Bauüberwacher auf Schadenersatz, weil bei der Sanierung von Außenwänden im Keller lagerndes Archivmaterial durch eindringendes Regenwasser beschädigt worden war.

Urteil: Mit Erfolg für den Auftraggeber!

Der Bauüberwacher hätte sich darum kümmern müssen, dass ein im Rahmen der Bauarbeiten freigelegter, nicht verschlossener Lüftungsschacht so verschlossen wird, dass kein Regenwasser in den Keller eindringen kann. Das hatte er hier jedoch versäumt. Bei der Bauüberwachung geht es um die „proaktive“ Verhinderung von Baumängeln und um die Verhinderung von erkannten oder erkennbaren Baustellengefahren. Demzufolge hatte der Bauüberwacher seine Bauüberwachungsleistungen in diesem Punkt mangelhaft erbracht und kam gegenüber dem Auftraggeber in Haftung.

OLG Brandenburg, 15.01.2020 – 4 U 74/19:

Keine Einigung über Vergütung = Vertrag ist nicht zustande gekommen!

Fall: Ein Verein zahlte dem Land einen Pauschalbetrag für die Umplanung der Dachdeckung des Stadtschlusses mit der Auflage, dass die vom Land zu beauftragenden Planungsleistungen auf Grundlage der HOAI abgerechnet werden sollten. Als der Verein dann feststellte, dass das Land die Auflage nicht beachtete, forderte er den Pauschalbetrag zurück.

Urteil: Ohne Erfolg für den Verein!

Ein Vertrag kommt zustande, wenn zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen, was zwischen dem Verein und dem Land nicht der Fall war. Die zwischen den Parteien ausgetauschten Erklärungen und Schreiben wiesen jeweils andere Vorschläge zur Vergütung auf, die von der jeweils anderen Seite nicht akzeptiert worden sind und mit Gegenvorschlägen beantwortet worden waren. Eine Einigung auf eine Vergütungsregelung und damit auf einen Vertrag kam somit nicht zustande. Im Hinblick auf die neue HOAI 2021, die (wohl) zum 01.01.2021 eingeführt werden wird, ist dies von Bedeutung: Zukünftig können die Parteien über Honorare verhandeln, da die neue HOAI nur noch Empfehlungs- oder Orientierungscharakter hat und kein verbindliches Preisrecht mehr darstellt. Honorare können dann nach beliebigen Vergütungsregelungen, aber auch weiterhin (und unbedingt empfehlenswert) im System HOAI vereinbart werden. Für eine Vereinbarung des Honorars genügt dann die Textform (Brief, E-Mail, SMS etc.), die gesetzliche Schriftform (ein Dokument mit zwei Unterschriften) ist wie noch in § 7 Abs. 1 HOAI 2013 formuliert, nicht mehr gefordert. Damit eine Honorarvereinbarung aber wirksam zustande kommt, muss diese von beiden Seiten angenommen werden. Ist dies nicht der Fall, kommt es zu keinem Vertragsschluss.

Vergabe:

VK Sachsen, 27.02.2020 – 1/SVK/041-19

E-Vergabe: Übermittlungsrisiko ist Bietersache!

Fall: Der Bieter konnte sein Angebot nicht fristgerecht auf die Vergabeplattform hochladen, da die Datengröße bei > 500 MB gelegen hatte. Der Auftraggeber gestattete dem Bieter kurz nach dem Ende der Abgabefrist, sein Angebot innerhalb einer Frist von 4 h noch hochzuladen. Nach Ablauf der Frist war das Angebot nur zu 60 % hochgeladen,

daraufhin schloss der Auftraggeber das unvollständige Angebot aus, der Bieter rügte dies.

Beschluss: Ohne Erfolg für den Bieter!

Der Ausschluss erfolgte zu Recht, weil das Angebot nicht fristgerecht abgegeben worden ist. Bei technischen Schwierigkeiten bei der Angebotsabgabe ist zu prüfen, ob diese dem Auftraggeber oder dem Bieter zuzuordnen sind. Das Übermittlungsrisiko ist dabei Bietersache. Wie auch schon in der Entscheidung des OLG Düsseldorf (12.06.2019 – Verg 8/19) ausgeführt, muss der Bieter dafür Sorge tragen, dass sein Angebot vollständig innerhalb der Angebotsfrist beim öffentlichen Auftraggeber eingeht. Bei Schwierigkeiten muss sich der Bieter zudem rechtzeitig beim Auftraggeber melden, dass dieser ggf. die Angebotsfrist verlängert, was er aber nicht muss. Der Auftraggeber ist dagegen dafür verantwortlich, dass er dem Bieter eine funktionsfähige Möglichkeit schafft, dass dieser sein Angebot abgeben kann. Im vorliegenden Fall hatte der Auftraggeber dem Bieter eine befristete „zweite Chance“ eingeräumt, die dieser aber nicht nutzen konnte.

GHV-Seminare

Seminartermine und Details zu den Veranstaltungen, Zeiten und Anmeldung finden Sie auf der Website der GHV:

→ www.ghv-gueststelle.de
unter »Seminare«

Dipl.-Ing. (FH) Fritz **Bareiß**, 60
 Dipl.-Ing. Martin **Ebel**, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Walter **Eckert**, 60
 Dipl.-Ing. Ralf **Ehrler**, 55
 Dipl.-Ing. Ulrich **Ender**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Gesche **Fremerey**, 50
 Prof. Dr. rer. nat. Christoph **Geyer**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Dieter Franz **Hack**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. (FH) Reinhold **Herbrik**, 55

Dipl.-Ing. (FH) Thomas **Hipp**, 55
 Dipl.-Ing. Walter **Hunn**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Stephan **Jabs**, 60
 Dipl.-Ing. Holger **Koch**, 55
 Dipl.-Ing. Jochen **Letsch**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Ralf **Limberger**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger **Mach**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Hans-Georg **Maier**, 70
 Dr.-Ing. Jan Christian **Ploch**, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Christian **Pötter**, 50

Dipl.-Ing. (FH) Clemens **Riesener**, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Friedhelm **Ruff**, 60
 Dr.-Ing. Jürgen **Ruhnau**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Jochen **Seitz**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Bernd **Strittmatter**, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Wilhelm **Strobel**, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Gabor **Takacs**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Jörg **Thomas**, 60
 Dipl.-Ing. Stefan **Wallrafen**, 50
 Dipl.-Ing. Sascha **Walz**, 50

Neue Mitglieder 15.10.-08.11.

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder und freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit

Liste der privatwirtschaftlich angestellten freiwilligen Mitglieder (FA):

Dipl.-Ing. (FH) Ralph **Arnold**, Lehr
 Dipl.-Ing. (FH) Martin **Baumann**, Ubstadt-Weiher

Bianca **Eitelmann**, M.Sc., Karlsruhe
 Mark Steffen **Hohensee**, M.Eng. B.Eng., Donaueschingen

Ingenieur Ekrem **Rexhaj**, Neckarsulm
 Dipl.-Ing. Bernhard **Scherer**, Konstanz
 Phillipp **Schmon**, B.Eng., Frauenfeld

Termine

Stuttgarter Geotechnik-Seminar

Nach der Corona-bedingten Unterbrechung im Sommersemester 2020 meldet sich das Stuttgarter Geotechnik-Seminar zurück. Zur Einhaltung der Vorgaben der Corona-Verordnung der Landesregierung BW und des Hygienekonzepts der Universität Stuttgart findet das Seminar im Wintersemester 2020/21 als Online-Seminar statt.

Die Förderung und Intensivierung des Dialogs zwischen Forschung, Lehre und Praxis ist ein wichtiges Ziel unserer Arbeit am Institut für Geotechnik der Universität Stuttgart. In diesem Sinne pflegen wir auch seit über 30 Jahren die Tradition, in jedem Semester gemeinsam mit den Fachkollegen der Hochschule für Technik, dem VDI, dem VBI, der Ingenieurkammer Baden-Württemberg und dem AIV STUTTGART das Stuttgarter Geotechnik-Seminar auszurichten.

Die einzelnen Seminarvorträge finden immer montags zwischen 17:30 Uhr und 19:00 Uhr statt und behandeln aktuelle Fragestellungen unseres Fachgebiets aus Forschung und Praxis. Sie richten sich sowohl an Studierende des Bauingenieurwesens in höheren Semestern, als auch an Fachkollegen aus Ingenieurbüros, Baufirmen und Behörden. Die Teilnahme ist kostenlos und erfordert keine Anmeldung.

→ www.igs.uni-stuttgart.de/geotechnik-seminar

14. Fachtagung Baustatik - Baupraxis

Die 14. Fachtagung Baustatik – Baupraxis findet am 23. und 24. März 2020 an der Universität Stuttgart auf dem Campus Vaihingen statt. Organisiert wird die Fachtagung vom Institut für Baustatik und Baudynamik der Universität Stuttgart. Veranstalter ist die Forschungsvereinigung Baustatik – Baupraxis e.V. vertreten durch die Lehrstühle und Institute für Statik im deutschsprachigen Raum.

Die Fachtagung Baustatik - Baupraxis versteht sich als Forum für einen Dialog zwischen in der Praxis tätigen Ingenieuren und universitärer Forschung, in dem aktuelle Entwicklungen für Berechnungsmethoden und Bemessungskonzepte sowie Herausforderungen bei Bauvorhaben diskutiert werden. Die Fachtagung trägt dem fachübergreifenden Charakter des Fachgebiets "Baustatik" durch ein attraktives Angebot themenspezifischer Vortragsblöcke Rechnung.

Es erwartet die Teilnehmer neun Plenarvorträge und 106 Vorträge in themenspezifischen Parallelsessions.

→ www.bb14.uni-stuttgart.de/

Seminare der INGBW

Auftaktveranstaltung "Auf Holz bauen" – Die Bildungs-Offensive für Ingenieure und Architekten

14.12.2020, Online

19. Vergabetag Baden-Württemberg

21.01.2021, Stuttgart

14. Fachtagung Baustatik - Baupraxis

09.03.2021, Stuttgart

→ <http://termine.ingbw.de>
 → Herr Freier, freier@ingbw.de,
 T 0711 64971-42

Impressum

INGBW aktuell ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postfach 102412,
 70020 Stuttgart,
 T +49 711 64971-0, Fax -55,
info@ingbw.de, www.ingbw.de

Verantwortlich i.S.d.P.: Davina Übelacker

Redaktion: Pablo Dahl

Redaktionsschluss: 16.11.2020

INGBW

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
 voranbringen – vernetzen – versorgen